



283

281

287

277

292

272

332

232

182

Ende

Anfang

- 233 -

geschlossen werden derart, dass zwar Lieferung vereinbart wird, daneben aber, wenn auch nur hilfs- oder bedingungsweise, noch die Abrede getroffen ist, dass keine wirkliche Lieferung und Abnahme erfolgen, sondern nur der schon oben erläuterte Preisunterschied gezahlt werden soll (1). Häufiger wird es als verstecktes Differenzgeschäft abgeschlossen, das auf Lieferung lautet, bei dem aber die Absicht erkennbar ist, vor dem späteren Zeitpunkt der Erfüllung das Geschäft durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts (Verkauf, wenn das erste Geschäft ein Kauf war, und umgekehrt) auf die Differenz der Kaufpreise zu beschränken (2).

Eines der wesentlichsten Merkmale des Differenzgeschäfts ist demnach, dass keinesfalls Lieferung erfolgt und auch nicht verlangt werden kann (3).

Es liegt auf der Hand, dass diesem Differenzgeschäft immer die Spekulationsabsicht zumindest eines Vertragsteils zugrunde liegt, und darin ist ihm der Barchentwechsel weitgehend gleichzusetzen (4). Aber die Spekulationsabsicht macht ein Geschäft nicht schon zu einem Differenzgeschäft (5), wie überhaupt durch den Beweggrund der Vertragsschliessenden die rechtliche Natur eines Geschäfts an sich nicht berührt wird (6).

Dass jedoch der Barchentwechsel nicht die rechtliche Natur des eben beschriebenen Differenzgeschäftes hat, ergibt sich schon daraus, dass in jedem Falle einerseits der weisse, andererseits der rohe Barchent plus Aufwechsel tatsächlich

1) Vgl. Palandt, BGB, § 764 A. 1b ; Ennecc.-Lehmann, SchuldR. 735.

2) Ennecc.-Lehmann, aaO. 735; Ehrmann BGB § 764 A.1.

3) Vgl. Soergel BGB, § 764 A.2.

4) Wenn auch nicht verkannt werden darf, dass der Barchentwechsel auch zu Borggeschäften ohne Spekulationsabsicht benützt wurde.

5) Soergel, BGB § 764 A.2.

6) Vgl. RGZ. 147/114.